



## Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen		Harald Peeß

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	08.05.2023	öffentlich

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan;**

#### **hier: PV-Freiflächenanlagen -Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Kriterien**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sollen Vorrangflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Zur Ermittlung der Flächeneignung für die Vorrangflächen Solarenergie sollen dabei einheitliche Kriterien auf Verbandsgemeindeebene festgelegt werden. In diversen Untersuchungen und Ratssitzungen wurde die Vorgehensweise bereits vorgestellt und teilweise festgelegt. Das Ing.-Büro WSW, Kaiserslautern, stellt nochmals die erzielten Ergebnisse sowie den Stand der Planung vor.

Für einige Kriterien ist nun noch eine detaillierte Abstimmung erforderlich um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen.

So ist auf Grund der von den Anlagen ausgehenden Blendwirkung, Lärmimissionen und insbesondere visuellen Veränderungen ein pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen sinnvoll. Es gilt nun die Größe dieses Abstandes festzulegen.

Ursprünglich angedacht wurde ein pauschaler Mindestabstand der Anlagen von der Wohnbebauung von 500 bzw. 700 Meter. Bei diesem Abstand wird dem Schutz der Bevölkerung vor den Konfliktpunkten Verschattung, Lärm, Blendwirkung und visueller Beeinträchtigung in besonderem Maße Rechnung getragen. Dies führt im Gegenzug zu einer Verringerung der verfügbaren Flächen.

Geprüft wurden auch Abstände von 200 und 250 Meter zu Wohn- und Mischbauflächen. Dabei wird das Konfliktpotential wesentlich höher. Durch die Nähe der Anlagen wird die Belastung der Anwohner durch Lärm, Blendwirkung, visuelle Beeinträchtigung u.s.w. deutlich gesteigert. Im Verfahren ist mit verstärktem Widerstand zu rechnen und das Planaufstellungsverfahren kann sich verzögern. Allerdings stehen auch mehr Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Eine sinnvolle Kompromisslösung stellt ein Abstand von 300 Meter zu Wohn- und Mischbauflächen dar. Dabei wird dem Schutz der Bevölkerung vor den

Beeinträchtigungen noch Rechnung getragen. Gleichzeitig stehen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausreichend Flächen zur Verfügung.

Ein Abstand zwischen gewerblichen Nutzungen und Photovoltaikanlagen wird nicht für erforderlich gehalten, da hier keine gegenseitigen Störwirkungen zu erwarten sind. Im Gegenteil, aus landes- und regionalpolitischer Sicht wird eine Kombination sogar empfohlen.

Auch für das Kriterium Landschaftsbild sind Festlegungen erforderlich. Wichtige Sichtbeziehungen, touristische Entwicklung und Landschaftsbild sollen Berücksichtigung finden. Ein pauschaler Abstand von 500 Meter um bedeutende Aussichtspunkte ist angedacht. Um das Flächenangebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhöhen, kann dieser Abstand verringert werden.

Zum Schutz von Landschaft und Landschaftsbild können die Landschaftsschutzgebiete Königsland, Holzbachtal und Preußische Berge von der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal ausgeschlossen werden. Alternativ kann auf einen pauschalen Ausschluss verzichtet und die Flächeneignung auf Grund der allgemeinen Kriterien geprüft werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgende Vorgehensweise:

Zur Ermittlung der Flächeneignung für die Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als einheitliches Kriterium auf Verbandsgemeindeebene ein pauschaler Abstand zu Wohn- und Mischbauflächen von ..... Meter festgelegt.

Ein Abstand zwischen gewerblichen Nutzungen und Vorrangflächen für Photovoltaikanlagen wird nicht für erforderlich gehalten.

Um bedeutende Aussichtspunkte wird ein pauschaler Abstand von ..... Meter zu Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Die Landschaftsschutzgebiete Königsland, Holzbachtal und Preußische Berge werden von der Ausweisung von Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal ausgeschlossen / nicht pauschal ausgeschlossen.

### **Mitzeichnung:**